

11.12.97

Beschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 210. Sitzung am 11. Dezember 1997 die beiliegende Beschlussempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) - Drucksache 13/9421 - zu dem

Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften

angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 103/97 (Beschluß)

Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/ 9421
10.12.97

Beschlußempfehlung
des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)

zu dem

Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften
- Drucksachen 13/4386, 13/6721, 13/7234 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Otto Schily
Berichterstatter im Bundesrat: Minister Claus Möller

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 157. Sitzung am 20. Februar 1997 beschlossene Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 10. Dezember 1997

Der Vermittlungsausschuß

Vorsitzender

Berichterstatter

Anlage**Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften**Zu Artikel 1 (Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
 2. Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
"Sie sind auch verpflichtet, an Maßnahmen des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung mitzuwirken."

2. Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3:

19.12.97

Beschluß
des Bundesrates

Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 720. Sitzung am 19. Dezember 1997 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 20. Februar 1997 und am 11. Dezember 1997 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 87e Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.